

*Tätigkeit auch Rechtsakte durch den Leiter der Einrichtung oder die dazu bevollmächtigten Mitarbeiter erlassen werden. So ist z. B. die Zulassung zum Hochschulstudium ein durch das Verwaltungsrecht geregelter Rechtsakt, ebenso die Zuweisung eines Internatsplatzes oder die Exmatrikulation eines Studenten. Durch das Verwaltungsrecht geregelt sind auch in Rechtsvorschriften festgelegte Maßnahmen der staatlichen Gesundheitseinrichtungen. Der Erlaß von Rechtsakten gegenüber Bürgern stellt jedoch nicht die typische Tätigkeit der staatlichen Einrichtungen dar. Typisch für ihr Wirken sind vielmehr die unmittelbar für die Bürger zu erbringenden sozialen, kulturellen und anderen Leistungen oder die Wahrnehmung von Bildungs- und Erziehungsaufgaben.*

*Eine Sonderstellung nehmen jene staatlichen Einrichtungen ein, die vornehmlich Kontroll- und Inspektionsaufgaben erfüllen. Sie verfügen zur Durchführung ihrer Aufgaben über umfassende staatliche Befugnisse, so daß ihr Aufgabengebiet und ihre Befugnisse sich wenig von Organen des Staatsapparates unterscheiden. Dazu gehören z. B. die Staatliche Hygieneinspektion (vgl. Hyg. Insp.-VO) und die Staatliche Lagerstätteninspektion (VO über die Staatliche Lagerstätteninspektion vom 18.12.1974, GBl. 11975 Nr. 6 S. 125).*